

**Reform der Psychotherapeutenausbildung:
Vorschläge einer BPtK-Arbeitsgruppe zur
Konkretisierung von Reformeckpunkten**

**Teil 2
Eingeschränkte Behandlungserlaubnis und
stationäre praktische Ausbildung**

Dr. Dietrich Munz, Dr. Kurt Quaschner, Hermann Schürmann & Jürgen Tripp

**Symposium der BPtK
Berlin, 22. Februar 2010**

Ausgangssituation

APrV zur „praktischen Tätigkeit“:

- dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist
- Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht
- Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen

Ausgangssituation

Das Forschungsgutachten zur „praktischen Tätigkeit“:

- Das Tätigkeitsspektrum sei „außerordentlich heterogen“
- Zahlreiche Ausbildungsteilnehmer (> 66 Prozent) geben an, sie führen Einzel- und Gruppenpsychotherapie durch
- Standards und klare Aufgabenverteilung gäbe es häufig nicht
- Mehr als 36 Prozent geben an, sie erhielten keine Vergütung, nur zehn Prozent mehr als 2.000 € pro Monat

Ausgangssituation

- Verschärfung durch den OPS 2010, der bestimmt, dass die psychotherapeutischen Leistungen von Psychotherapeuten in Ausbildung bei der Ermittlung der Kosten nicht mitgezählt werden
- BMG bekräftigt: praktische Tätigkeit ist Praktikum
- Die (haftungs-)rechtliche Stellung der Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Ausbildung ist un geregelt
- Vorwurf in der berufspolitischen Diskussion: PP können in Krankenhäusern keine Leitungsfunktion ausfüllen, weil sie nur für Richtlinienpsychotherapie ausgebildet sind

Lösungsvorschlag

**Eingeschränkte Behandlungserlaubnis
Stationäre praktische Ausbildung**

Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Eckpunkte:

Mit der eingeschränkten Behandlungserlaubnis werden *Ausbildungsteilnehmer* befugt, entsprechend ihrem *Kompetenzfortschritt* eigenständig heilkundliche Tätigkeiten unter *Supervision* oder Aufsicht durchzuführen

Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Voraussetzungen

- **Hochschulabschlüsse:** Bachelor- und Masterabschlüsse, die zusammen dokumentieren, dass die erforderlichen Kompetenzen im Studium vermittelt wurden
- **Praktikum:** Insgesamt sechs Monate Praktikum i. d. R. während des Studiums in mindestens zwei unterschiedlichen Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden
- **Schriftliche Staatsprüfung:** Bundeseinheitliche schriftliche Staatsprüfung zur Überprüfung der Basiskompetenzen (Grundkenntnisse der Anlage 1 der heutigen APrV)
- **Feststellung der persönlichen Eignung:** Diese erfolgt durch das Ausbildungsinstitut und wird durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages dokumentiert

Stationäre praktische Ausbildung

Eckpunkte:

In der ersten Hälfte der Ausbildung durchlaufen Ausbildungsteilnehmer eine qualifizierte „praktische Ausbildung I“ in verschiedenen stationären Einrichtungen der Krankenbehandlung. Dort werden sie unter Supervision aktiv in die Versorgung eingebunden und übernehmen abhängig vom Kompetenzfortschritt zunehmend anspruchsvollere psychotherapeutische Tätigkeiten

Stationäre praktische Ausbildung

Rahmenbedingungen

- **Dauer:** Mindestens ein Jahr auf mindestens zwei Stationen in Einrichtungen mit (teil-)stationärer Krankenbehandlung, davon mindestens sechs Monate auf einer psychiatrischen Station
- **Obligatorische Aufgaben und Tätigkeiten:** Erstuntersuchungen, Selbst- und Fremdanamnese, Befunderhebung und -dokumentation, Einzel- und Gruppenpsychotherapien, Falldokumentation
- **Behandlungsspektrum:** Kenntnisse und Erfahrungen in der Versorgung von Patienten mit akuten, abklingenden und chronifizierten Symptomatiken unterschiedlicher psychischer Erkrankungen und unterschiedlicher Schweregrade
- **Stationsnahe Ausbildung:** Einbindung der Ausbildungsteilnehmer in den Abteilungsalltag
- **Begleitende Seminare:** Behandlungstechnische Seminare (möglichst zusammen mit der ärztlichen Weiterbildung)

Stationäre praktische Ausbildung

Lernziele:

Fachlich-konzeptionelle Kompetenzen:

- Kenntnisse über verschiedene stationäre Versorgungsbereiche, ihre Aufgaben, Vernetzung und rechtliche Rahmenbedingungen
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung wissenschaftlich begründeter Behandlungsverfahren, -methoden und -techniken in der (teil-)stationären psychotherapeutischen Behandlung
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur eigenständigen Bearbeitung umfassender Aufgaben- und Problemstellungen bei der Heilbehandlung im (teil-)stationären Setting, die Befunderhebung, Indikationsstellung, differenzierte therapeutische Entscheidungen im Behandlungsprozess einschließlich der Indikation zu begleitenden Therapiemaßnahmen sowie die Dokumentation umfassen
- Kenntnisse der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie

Stationäre praktische Ausbildung

Lernziele:

Personale Kompetenzen:

- Fähigkeit zur selbstständigen Erweiterung theoretischer und praktischer Kompetenzen auf der Grundlage praktischer Behandlungsfälle
- Fähigkeit zur und Reflexion der Verknüpfung von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzept

Beziehungskompetenzen:

- Fähigkeit zur Kooperation mit anderen Gesundheits- und Sozialberufen, zur Bewältigung komplexer Aufgabenstellungen – auch in Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen und der Gemeindepsychiatrie
- Kommunikations- und Bindungsfähigkeit zur Etablierung, Aufrechterhaltung und Beendigung einer stabilen therapeutischen Beziehung

Zusammenfassung: Was ändert sich?

18 Monate praktische Tätigkeit	→	S: 6 Monate Praktikum
	→	A: 12 Monate praktische Ausbildung stationär
600 Std. Theorie	→	S: x Std. Grundkenntnisse
	→	A: 400 Std. verfahrensspezifisch
Schriftl. und mündl. Prüfung	→	S: schriftl. Staatsexamen (Basiskompetenzen)
	→	A: mündl. Staatsexamen (verfahrensspezifisch)